



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
dbI – Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V.
Augustinusstr. 11 a
50226 Frechen

dbS – Deutscher Bundesverband für akademische
Sprachtherapie und Logopädie e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Goethestraße 16
47441 Moers

dbA – Deutscher Bundesverband der
Atem-, Sprech- und StimmlehrerInnen
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Holstenwall 12
20355 Hamburg

LOGO Deutschland e.V.
Selbstständige in der Logopädie
Strausberger Platz 1
10243 Berlin

Elke Maßing

Referatsleiterin Heilmittel

Ansprechpartner/-in: Herr Christian Quellmalz
Abt. Arznei- und Heilmittel

Tel.: 030 206288-2324

Fax: 030 206288-82324

heilmittel @

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

19.06.2020

Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2, Ihr Schreiben vom 16.06.2020 zur Verlängerung der Videotherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.06.2020, in dem Sie uns Hinweise zur Durchführung von Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung gegeben haben.

Die Verbände der Krankenkassen und der GKV-Spitzenverband sind mit den „Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2“ zeitlich begrenzt von den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien zum Ort der Leistungserbringung abgewichen, um Patientinnen und Patienten, die aufgrund der pandemischen Lage Behandlungstermine nicht in der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten wahrnehmen konnten, übergangsweise auch im Rahmen einer Videobehandlung therapieren zu können. Ziel war es, die Versorgung in dieser außerordentlichen

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001



Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten und die wirtschaftlichen Einbußen der Heilmittelerbringer abzumildern. Die zeitlich befristeten Sonderregelungen waren aber auch wesentlich von dem Ziel getragen, in Zeiten einer rasanten Ausbreitung der Pandemie Patienten–Therapeuten–Kontakte, soweit es vertretbar war, auf ein Minimum zu reduzieren und die Infektionsrisiken für alle Beteiligten zu minimieren. Mit der in den letzten Wochen zu verzeichnenden deutlichen Abflachung der Zahl der Neuinfektionen erscheint es aus Sicht des GKV–Spitzenverbandes und der Krankenkassen nunmehr vertretbar, analog zu den anderen Bereichen der vertragsärztlichen Versorgung auch im Heilmittelbereich wieder zu den regulären Qualitätsstandards in der ambulanten Leistungserbringung zurück zu kehren.

Die „Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS–CoV–2“ können auch nicht die Grundlage für generelle Erlaubnis zur Erbringung von telemedizinischen Leistungen bilden. Die in Ihrem Schreiben getroffene Aussage, die Videotherapie würde mit den ab 01.07.2020 geltenden Empfehlungen „wieder ausgesetzt“, geht daher ins Leere.

Die Erbringung von Heilmittelleistungen im Wege der Fernbehandlung als Videotherapie ist von den Heilmittel–Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses derzeit nicht gedeckt. Gemäß den Richtlinien sind Heilmittel persönlich zu erbringende medizinische Dienstleistungen, die grundsätzlich in der Praxis des Heilmittelerbringers oder, bei Vorliegen medizinischer Gründe, in der häuslichen Umgebung der oder des Versicherten erbracht werden können. Ob und in wie weit telemedizinische Leistungen, wie die Videotherapie, von der derzeitigen Heilmitteldefinition umfasst sein können oder ein „neues Heilmittel“ im Sinne von § 138 SGB V darstellen, bedarf einer ausführlichen Beratung und Entscheidung im Gemeinsamen Bundesausschuss. Die Entscheidung hängt dabei maßgeblich davon ab, ob die videotherapeutischen Leistungen auf einem eigenen theoretisch–wissenschaftlichen Konzept beruhen, welches sich in Wirkprinzip oder Anwendungsgebiet wesentlich von den theoretisch–wissenschaftlichen Konzepten der bereits in der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen erbringbaren Heilmittel unterscheidet. Mit Blick auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit stimm–, sprech–, sprach– und schlucktherapeutischen Heilmitteln teilen Sie vermutlich unsere Auffassung, dass der therapeutische Nutzen und die Qualität der Videotherapie im Vergleich zur persönlichen Behandlung im gleichen Umfang gegeben sein müssen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinen Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in diesem Zusammenhang Empfehlungen für die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung abzugeben.

Der GKV-Spitzenverband beobachtet gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenkassen auch weiterhin sorgfältig die Entwicklung des Infektionsgeschehens, um bei Veränderungen kurzfristig reagieren zu können und bestehende Regelungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierzu stehen wir auch in einem kontinuierlichen Austausch mit Ihnen als maßgebliche Berufsverbände.

Wir bedanken uns nochmals für Ihre Hinweise und hoffen, dass wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung nachvollziehbar darstellen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Maßing

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.